

## Anhang 12: Ansätze für Doktorierende, Lohnbandbreiten und Richtlinien für Postdocs und weitere Mitarbeitende, Pauschalen Sozialabgaben (Ziff. 7.1. ff. Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement)

### 12.1 Ansätze für Doktorierende

Bei den nachfolgenden Ansätzen handelt es sich um Mindest-Jahresbruttolöhne (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben):

1. Jahr	CHF 47'040.--
2. Jahr	CHF 48'540.--
3. und 4. Jahr	CHF 50'040.--

Die durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer beträgt für Doktorierende maximal 4 Jahre nach der Immatriculation. Betreffend Anstellungsdauer und Mindestbeschäftigungsgrad vgl. auch Ziff. 7.3 und 7.6 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

### 12.2 Lohnbandbreiten und Richtlinien

Bei den nachfolgenden Bandbreiten handelt es sich um Jahresbruttolöhne (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben), berechnet auf einem 100%-Pensum:

Postdocs	CHF 80'000.- bis 105'000.- *)
weitere Mitarbeitende:	CHF 40'000.- bis 105'000.- **)
diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben;	
promovierte Mitarbeitende, die keine wissenschaftliche	
Qualifikationsstelle innehaben;	
technische Mitarbeitende; Hilfskräfte	

\*) Diese Bandbreite gilt ab dem 1.1.2014.

\*\*\*) Neuer Maximalansatz gilt ab dem 1.1.2016.

Die Beträge beziehen sich auf ein 100%-Pensum. Sie verringern sich entsprechend bei geringerem Beschäftigungsgrad.

Im Weiteren gelten die folgenden allgemeinen **Richtlinien**:

- Innerhalb der Lohnbandbreiten können die Institutionen ihre üblichen Lohnnormen verwenden.
- Die Institutionen sind für die Lohngleichheit innerhalb ihrer Institution verantwortlich.
- Die beantragten Stellenprozente für Projektmitarbeitende haben dem effektiv geplanten Zeitaufwand für das Projekt zu entsprechen.
- Die durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer beträgt für Postdocs maximal 5 Jahre nach der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation.
- Weitere Mitarbeitende können nur mit Mitteln des SNF entlohnt werden, wenn sie spezifisch für das Forschungsvorhaben angestellt werden. Der SNF finanziert grundsätzlich keine permanenten Positionen. Für weitere Mitarbeitende können keine Karrieremassnahmen beantragt werden.
- NN-Stellen sind bei der Budgetierung höchstens mit einem Mittelansatz innerhalb der entsprechenden Bandbreite und ohne Stufenanstieg zu berechnen. Ausnahmen für höhere Ansätze als der Mittelansatz müssen bei der Antragstellung begründet werden.
- Der SNF gleicht nur Personalmehrkosten gemäss Ziff. 6.4 Absatz 2 Buchstaben a und b des Allgemeinen Ausführungsreglements aus und dies nur, wenn sie nicht durch Minderausgaben oder Drittmittel gedeckt werden können.
- Die belasteten Saläre müssen den effektiv bezahlten Salären entsprechen. Der SNF bezahlt keine Overheadkosten auf Salären direkt im Projekt.
- An Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen bewilligt der SNF Stellen für Doktorierende, wenn es sich um eine gut belegte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit einer Universität in der Schweiz handelt. Der SNF bewilligt grundsätzlich keine Stellen für Doktorierende an Universitäten im Ausland. Ausnahmen sind die Fachbereiche der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen<sup>1</sup>, bei denen es in der Schweiz keinen universitären Partner gibt.

### **12.3 Anpassungen Lohnansätze und Bandbreiten**

Die periodische Überprüfung der Lohnansätze und Bandbreiten ist an die Geschäftsstelle des SNF delegiert. Sie entscheidet abschliessend über Anpassungen bis zur Höhe der seit der letzten Anpassung eingetretenen generellen Lohnentwicklung. Die Anpassung an die generelle Lohnentwicklung ist jedoch nicht zwingend. Über höhere Anpassungen entscheidet das Forschungsratspräsidium. Anpassungen werden in der Regel auf den 1. Januar in Kraft gesetzt und den Institutionen vorab kommuniziert.

### **12.4 Pauschalen für Sozialabgaben**

Der SNF entrichtet für die über die Beträge des SNF entlohnten Mitarbeitenden den Gegenwert der gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberbeiträge nach AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG sowie allfälliger Familien- oder anderer ortsüblicher Zulagen der Einfachheit halber in Form einer Pauschale. In den finanziellen Berichten müssen die Sozialabgaben mit den effektiv entstandenen Kosten abgerechnet werden.

---

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 12. Juli 2017, in Kraft ab sofort.

Die Pauschalen<sup>2</sup> für die Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben betragen (in Prozent der massgebenden Bruttolohnsumme):

Universität Basel	14 %
Universität Bern	15 %
EPFL	16 %
ETHZ	16 % <sup>3</sup>
EAWAG, EMPA, PSI, WSL	16 % <sup>4</sup>
Universität Freiburg / Fribourg	19 % <sup>5</sup>
Universität Genève (inkl. IHEID)	23 %
Universität Lausanne (inkl. CHUV)	16 %
Universität Lugano	14 %
Universität Luzern	16 %
Universität Neuchâtel	22 %
Universität St. Gallen	14 %
Universität Zürich	15 %
Übrige Institutionen, in der Regel	16 %

---

<sup>2</sup> Ziff. 7.9 des Allgemeinen Ausführungsreglements.

<sup>3</sup> In Kraft ab 1.4.2017.

<sup>4</sup> In Kraft ab 1.4.2017.

<sup>5</sup> In Kraft ab 1.1.2017.